

Geht an:

- alle Gasversorgungen
- Flüssiggaslieferanten
- Gebäudeversicherungen
- VKF/Suva/SVS/ASTRA
- Gasmobil / VSG

Zürich, 23. Juni 2010 Sh/Gi

Einstellen von gasbetriebenen Motorfahrzeugen

Sehr geehrte Damen und Herren

Die häufig wiederkehrende Anfrage zu Erlaubnis oder Verbot der Einstellung von Gasfahrzeugen in Einstellhallen, Tiefgaragen und Reparaturwerkstätten veranlasst den SVGW zu folgenden Klarstellungen:

Vergangenheit:

Für erdgasbetriebene Fahrzeuge (**CNG**-Fahrzeuge = **C**ompressed **N**atural **G**as) hat in der Schweiz trotz anfänglichen Bedenken nie ein Verbot bestanden. Spezielle Standortsituationen bei Grossanlagen wie Buseinstellhallen erforderten jedoch zusätzliche Lüftungsmassnahmen.

Für flüssiggasbetriebene Fahrzeuge (**LPG**-Fahrzeuge = **L**iquified **P**etroleum **G**as) hingegen bestand in früheren Jahren ein Verbot zum Einstellen.

Dieses Verbot wurde jedoch bereits vor einigen Jahren aufgehoben und auf die Feuerpolizeivorschriften verwiesen. Trotzdem gibt es noch heute Tiefgaragen und Einstellhallen, bei denen die Einfahrverbotstafeln nicht entfernt wurden.

Abklärungen:

Die technische Entwicklung hat dazu geführt, dass der Sicherheitsstandard von Gasfahrzeugen heute als mindestens ebenso hoch eingestuft wird wie der von Benzinfahrzeugen. Der SVGW hat mit der Vereinigung der Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) die Thematik erörtert und eindeutig formuliert.

Gegenwart:

Die heute gültigen Regelungen finden sich

- a) für erdgasbetriebene Fahrzeuge in der SVGW-Richtlinie G10, Ziffer 9.600:
„Das Einstellen von erdgasbetriebenen Motorfahrzeugen in Einstellräumen, Einstellhallen, Parkhäusern und Reparaturwerkstätten bedingt gegenüber dem Einstellen von Benzin- und Dieselfahrzeugen keine weitergehenden brand-

schutztechnischen Massnahmen, auch nicht in Bezug auf die Lüftungsanlagen und die Ex-Zonen“.

- b) für erd- und flüssiggasbetriebene Motorfahrzeuge in den VKF-FAQ 1002-006d:

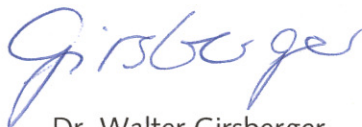
„Die Vorschriften für die Strassenverkehrszulassung von Erdgas- und Flüssiggas-Fahrzeugen werden als ausreichend erachtet, so dass bezüglich dem Parkieren dieser Fahrzeuge in Parkhäusern und Einstellräumen von Seiten Brand-schutzbehörden kein Handlungsbedarf besteht. Lediglich auf privatrechtlicher Ebene kann die Einfahrt in ein Parkhaus oder in einen Einstellraum verhindert werden, denn das Hausrecht stellt es dem Besitzer frei, welche Fahrzeuge er einfahren lässt und welche nicht“.

Diese Regelung wird sowohl von der SUVA als auch von der EKAS-Flüssiggaskommission unterstützt.

Bei weitergehenden Fragen wenden Sie sich bitte an:

Roland Schneider, r.schneider@svgw.ch, Tel. 044 288 33 62

Freundliche Grüsse
Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches



Dr. Walter Girsberger
Leiter Bereich Gas



Rudolf Bräuer
Leiter TISG